

Frau
Staatssekretärin
Dr. Emily Haber
Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

03.06.2016

Zahlungskonto für Flüchtlinge und Geduldete - Identifikationsprüfungsverordnung

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

am 19. Juni 2016 wird das Zahlungskontengesetz in Kraft treten, mit dem aus Sicht der unterzeichnenden Spitzenverbände der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) und des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) ein Meilenstein erreicht wurde: Für viele unserer Zielgruppen wird ein Anspruch auf Eröffnung eines Basiskontos und damit eine essentielle Voraussetzung für die Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben geschaffen. Denn mit dem Basiskonto sollen alle Zahlungsdienstleister jedem Verbraucher und ausdrücklich auch Wohnungslosen, Asylsuchenden und Geduldeten den Zugang zu einem Zahlungskonto ermöglichen.

An einer entscheidenden Stelle wurde allerdings dem insoweit eindeutigen Willen des europäischen Richtliniengebers nicht entsprochen: Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens wurde der Passus in § 4 Geldwäschegesetz (GwG) nicht gestrichen, nach dem zur Kontoeröffnung ein Identifikationsdokument vorliegen muss, das der „Pass- und Ausweispflicht“ genügt. Aus unserer Sicht ist das Erfordernis der „Pass- und Ausweispflicht“ eine ausländerrechtliche Maßgabe, die nicht der Geldwäscheprävention dient. Für die Eröffnung eines Kontos ist lediglich die Prüfung erforderlich, dass die Person ein amtliches Dokument besitzt, ausweislich dessen sie bereits bei einer inländischen Ausländerbehörde gemeldet und identifiziert ist, selbst wenn die Personendaten auf eigenen Angaben des Inhabers/ der Inhaberin beruhen.

Die Regelung in § 4 GwG wird nach wie vor dazu führen, dass Asylsuchenden vor Stellung des Asylantrags mit einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) oder dem neuen Ankunftsnachweis, sowie geduldeten Menschen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, über Monate und Jahre hinweg ein Basiskonto verwehrt werden kann. Denn diese Dokumente werden ausländerrechtlich nicht als Pass- und Ausweisersatzpapiere angesehen, was die Kontoeröffnung verhindert – trotz des erklärten Willens des europäischen Richtliniengebers¹ und entgegen des Wortlauts des neuen Zahlungskontengesetzes (§ 31 Abs.1 ZKG). Nach unseren Schätzungen sind bundesweit ca. 450.000 Menschen vor der Stellung des Asylantrags oder mit einer Duldung davon betroffen.²

Diese unklare Rechtslage wird nach unserer Prognose zu Gerichtsverfahren und erhöhter Inanspruchnahme des im Zahlungskontengesetz vorgesehenen Rechtsmittelverfahrens bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) führen.

Die BaFin hatte in ihrem Schreiben vom 21.08.2015 eine Rechtsverordnung („Identifikationsprüfungsverordnung“) in Aussicht gestellt, die die benannten ausländerrechtlichen Dokumente als gleichwertig einstuft und dabei bereits konkrete Ausführungen gemacht. Darin wurden folgende Formalia geldwäscherechtlich als ausreichend angesehen: Ein Briefkopf einer inländischen Ausländerbehörde, ein Lichtbild des Inhabers und Siegel und Unterschrift der Behörde. Dies hat in der Praxis zumindest bei den Sparkassen zu einer erheblichen Erleichterung beigetragen. Die Privatbanken allerdings haben sich in der Regel durch das Schreiben der BaFin nicht dazu bewegen lassen, besagten Zielgruppen den Zugang zu einem Girokonto zu gewähren. Sie erklären ihr Verhalten mit dem nachvollziehbaren Argument, ein Schreiben der BaFin würde noch keine Rechtssicherheit herstellen. Da offenbar die aus unserer Sicht notwendige Anpassung des Geldwäschegesetzes selbst nicht vorgenommen werden soll, fordern wir Sie daher nachdrücklich auf, nun eine umfassende und die Praxis vor Ort erleichternde Rechtsverordnung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 GwG auf den Weg zu bringen und die folgenden amtlichen Dokumente für eine Kontoeröffnung als Identifikationspapier zuzulassen, selbst wenn einzelne den Aufdruck enthalten „Der Inhaber/die Inhaberin genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht. Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben des Inhabers/der Inhaberin.“:

¹ RICHTLINIE 2014/92/EU Artikel 16 Abs. 2 „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Union, einschließlich Verbraucher ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Verbraucher ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, das Recht haben, ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen bei in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Kreditinstituten zu eröffnen und zu nutzen.“

² Ende 2015 waren 155.309 geduldete Menschen und ca. 300.000 lediglich registrierte Asylsuchende mit einer sog. BüMA in Deutschland aufhaltig. Siehe Statistik <http://taz.de/!5282914/> Quelle: BAMF

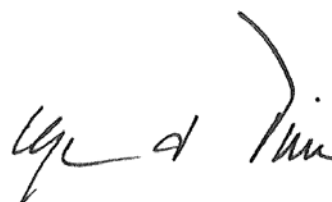
- Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Versionen der Bundesländer)
- Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender i.S. des Ankunftsnachweises gem. § 63a AsylG
- Sämtliche Duldungsarten (Ausweisersatz nach Trägervordruck D1, mit Klebeetikett D2a und Trägervordruck D2b)
- Aufenthaltsgestattung (als Klarstellung)

Gerne würden wir Ihnen unser Anliegen auch in einem persönlichen Gespräch darlegen und dieses mit Praxisbeispielen unterlegen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Müller
Vorstand vzbv



Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer BAGFW

nachrichtlich:

Herrn Parlamentarischen Staatssekretär
Dr. Michael Meister, BMF,

Herrn Golo Trauzettel
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Mitglieder des BT-Finanzausschusses